

Ungerechte Lohnestufungen

Eine Verletzung des Rechtes auf angemessene und befriedigende Bezahlung stellt ferner Ziffer II/12b des „Mustervertrages“ dar. Danach werden Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und im Verlaufe von 3 Monaten hintereinander Arbeiten einer höheren Lohngruppe ausführen und dabei die Arbeitsnormen erfüllen, erst dann in die höhere Lohngruppe übergeführt, wenn sie eine Probearbeit ausgeführt haben. Das bedeutet, daß der Arbeiter 3 Monate lang nicht nach seiner eigentlichen Qualifikation bezahlt wird. Diese Bestimmung wurde auch in der Verordnung vom 20. 5. 1952, die angeblich die Rechte der Werktätigen wahren sollte, in § 17 aufrechterhalten.

Während nach dem „Mustervertrag“ für das Jahr 1951 Arbeiter der Lohngruppen 1—4, wenn sie vorübergehend Arbeiten einer niedrigeren als der ihnen zuerkannten Lohngruppe ausführen, nach der Lohngruppe zu bezahlen waren, die der vorübergehenden Arbeit entsprach, also eine Lohngruppengarantie überhaupt nicht hatten (Ziff. II/13a), wird ihnen nach § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 20. 5. 1952 wenigstens für die Dauer von 14 Tagen der bisherige Lohn weitergezahlt. Diese Verbesserung ist jedoch äußerst geringfügig, da dadurch eine Lohngruppengarantie nicht geschaffen wird.

Der Brigadier als Antreiber

Da aus technischen Gründen für eine Reihe von Arbeiten Einzelnormen nicht festgesetzt werden können, werden die Arbeiter nach arbeitstechnischen Gesichtspunkten zu Gruppen von etwa 8—12 Mann, sogenannten „Brigaden“, zusammengefaßt und wird für die Brigade insgesamt eine Norm festgesetzt. So bilden etwa die Arbeiter an einem Gießereiofen eine Brigade und haben als Norm eine bestimmte Menge von Eisenguß in einer bestimmten Zeit herzustellen. Der „Mustervertrag“ sieht unter II c, 6 und 7 die Entlohnung der Brigadiers vor, die an der Spitze einer Brigade stehen. Diese sind, wie Günther Röder im „Neuen Deutschland“ vom 12. 6. 51 schreibt, „für den reibungslosen Ablauf der Arbeit innerhalb der Brigaden verantwortlich . . . , um bestmögliche Leistungen der einzelnen Arbeiter und damit der ganzen Brigade zu erzielen. Der Brigadier trägt dafür Sorge, daß die notwendigen Werkzeuge und Materialien rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Arbeit ohne Störungen durchzuführen. Es ist klar, daß der Brigadier bei dieser Verantwortlichkeit auch das Recht hat, Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen, die für den Verlauf der Arbeit innerhalb der Brigade gegeben werden, leisten alle Arbeiter unbedingt Folge“.

In klaren Worten führt hier Günther Röder aus, daß den Anweisungen des Brigadiers als Antreiber seiner Kollegen ohne Widerspruch Folge zu leisten ist. Ihm stehen also Rechte zu, die selbst einem Unternehmer in der frühkapitalistischen Periode niemals zustanden. Es gibt keine Instanz, die den Arbeiter vor dem Brigadier schützen kann. Der Brigadier ist also praktisch der Herr über das Schicksal des Arbeiters.

Dafür wird der Brigadier auch entsprechend belohnt. Nach IIc/7 des „Mustervertrages“ wird der Verdienst des Brigadiers errechnet, indem sein Leistungslohn mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Normerfüllung seiner Brigade multipliziert wird und das Ergebnis durch 100 dividiert wird. Je mehr also die Brigade arbeitet, desto höher der Prozentsatz der Normerfüllung und desto höher der Verdienst des Brigadiers. Darüber hinaus enthält der Brigadier einen Zuschlag, der um so höher ist, je höher der Prozentsatz der Normerfüllung seiner Brigade ausfällt. Bis zu einem Viertel seines Leistungslohnes kann der Brigadier zusätzlich verdienen, wenn er seine Arbeitskollegen zu einer Normerfüllung über 120 % antreibt.

Nach diesem Mustervertrag wurden in den einzelnen Betrieben die Betriebskollektivverträge abgeschlossen.

„Raubbau an der Arbeitskraft“

Die sowjetzonale Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft vom 25. 10. 1951 läßt erkennen, wie wenig den Machthabern in Wahrheit an einem wirklichen Arbeitsschutz gelegen ist. So werden die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche dadurch durchlöchert, daß jede Arbeit sowohl für Frauen als auch für Jugendliche gestattet ist, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb angeblich keine Gesundheitsgefährdung besteht. Praktisch gibt es keine Betriebe — und dies gilt insbesondere für den Bergbau —, in denen die Arbeit von Frauen und Jugendlichen nicht zugelassen wird.

Die in der Arbeitsschutzverordnung enthaltenen Verbote und Gebote werden vielfach, da sie sich hemmend auf die Produktionssteigerung auswirken, mißachtet. Die hierdurch hervorgerufenen Mißstände sind so kraß, daß in letzter Zeit sogar in der Sowjetzone öffentliche Kritik laut wurde. So stellt ein gewisser W. Fröba, Dresden, in der „Arbeit und Sozialfürsorge“, dem Organ des Ministeriums für Arbeit, Ende April 1952 fest, daß die Erhöhung der Produktion von den verantwortlichen Stellen wichtiger als der Arbeitsschutz gehalten werde. Er bedauert, daß Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen das Arbeitsschutzgesetz kaum kennen, und auch die Fachministerien die Bedeutung des Arbeitsschutzes nicht erkannt haben.

Nachdem die systematische Verletzung und Außerachtlassung der Arbeitsschutzbestimmungen öffentlich zugegeben waren, entschlossen sich hohe Funktionäre, dazu Stellung zu nehmen. Sie befolgten dabei die Taktik, die Schuld an einem Mißstande, die sie in vollem Umfange selbst traf, durch laute Kritik an anderen auf diese zu schieben, und durch gelegentliche „Selbstkritik“ den Anschein zu erwecken, als ob es ihnen mit dem Eingeständnis begangener Fehler ernst sei.

So stellt Fritz Lange, der Vorsitzende der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle, in einem am 15. 5. 1952 in der „Tribüne“, dem Organ des Bundsvorstandes des FDGB, veröffentlichten Artikel schonungslos die Verhältnisse dar, unter denen die Kumpels im Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“, einem Kupferschieferbergbau, arbeiten müssen. Lange gibt dort selbst „Raubbau an der Arbeitskraft“ zu. Sicherheitsvorrichtungen würden „leider nur allzuwenig beachtet“. In den Schächten herrsche ein „Höllenschrei“. Die Kumpels verständigten sich wie die „Neger im Urwald, nämlich durch Klopfzeichen und Zurufe“. Die durch den Lärm bedingten Mißverständnisse müßten unweigerlich zu zahlreichen Unfällen führen. Bei einer Unfallsübung hätte es genau 100 Minuten gedauert, bis der Arzt die „Unfallstelle“ erreicht hätte.

„Der Schrecken aller Kumpel sind flüchtig werdende Förderwagen“, schreibt Lange in seiner Kritik an den ostzonalen Arbeitsschutzverhältnissen im Mansfeld-Kombinat. Mangels fehlender Auffangvorrichtungen würden sich die Wagen auf Bremsstrecken oder ansteigenden Strecken losreißen und „wie ein tödliches Geschloß“ jeden zerschmettern, den sie erfassen. In besonders schmalen Strecken gäbe es für den Kumpel kaum ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Lange führt einzelne Beispiele an: So fehlten Ende April im Ernst-Thälmann-Schacht diese Auffangvorrichtungen, „obwohl der Sicherheitsinspektor Th. bereits 4 Wochen vorher, am 22. März, der Werkleitung Meldung erstattet hatte“.

Lange rügt weiter in seinem Artikel unter dem Abschnitt „Um Tod oder Leben“ die mangelnde Stempelsicherung der Förderstrecken. „Auf einer Strecke von ungefähr hundert Metern war auch nicht ein einziger Stempel eingebaut, um Einsturzgefahren vorzubeugen.“